

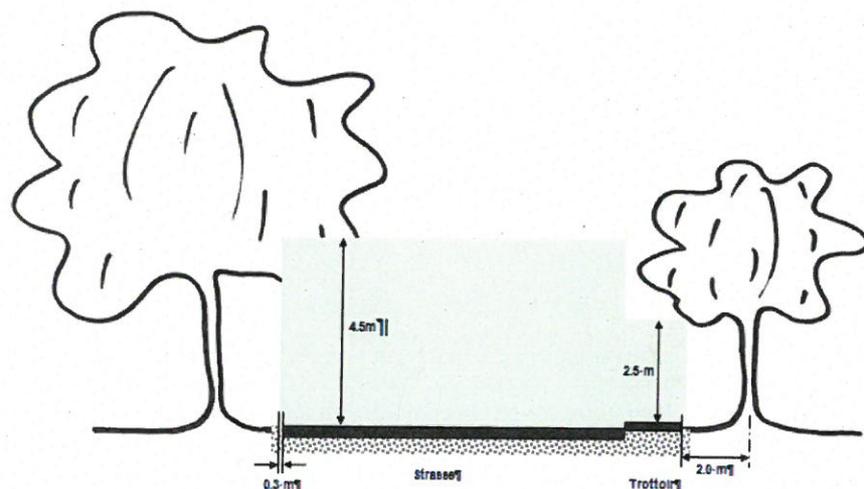


Zurückschneiden von Grünhecken, Sträuchern und Bäumen

Gestützt auf Art. 94d EG zum ZGB und §15 Strassenverordnung des Kantons Schaffhausen ersuchen wir die Liegenschaftsbesitzer, die auf das öffentliche Strassen- und Weggebiet überragenden Äste und Pflanzungen jeder Art auf das nötige Mass zurückzuschneiden.

Die öffentliche Beleuchtung, Hausnummern, Verkehrssignale, Strassenschilder und Hydranten dürfen nicht verdeckt sein. Es sind folgende Höhen einzuhalten:

- entlang **Trottoirs: 2.50 m**
- entlang **Strassen: 4.50 m**



Diese Unterhaltsarbeiten sind im Interesse der Verkehrssicherheit auszuführen und nötigenfalls im Verlauf der Vegetationsperiode erneut umzusetzen.

Bei Nichtbeachten dieser Aufforderung wird das Zurückschneiden nach einmaliger Ansetzung einer Frist zu Lasten der Grundeigentümer fachtechnisch ausgeführt.

Stein am Rhein, 8. Juni 2018

STADTRAT STEIN AM RHEIN